

# Satzung

## über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

### in der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

#### **Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

##### § 1

##### Gebührenerhebung

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Tagmersheim Gebühren nach dieser Satzung.

##### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
  - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührensschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kinder-, Urnengräbern oder Urnenkammern 10 Jahre)

a) Einzelgrab	220,00 €	(11,00 €/Jahr)
b) Doppelgrab	400,00 €	(20,00 €/Jahr)
c) je weiteren Grabteil	140,00 €	( 7,00 €/Jahr)
d) Kinder-, Urnengrab	70,00 €	( 7,00 €/Jahr)
e) Urnenkammer	500,00 €	(50,00 €/Jahr)

Bei Urnenkammern ist für die Verschlussplatte zusätzlich einmalig ein Betrag von 90,- € zu entrichten.

(2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung pro Jahr 1/20 (bei Kinder- und Urnengräbern 1/15), der jeweiligen Grabgebühr beträgt.

(4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

## § 5 Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 20,- € je Benutzungstag.  
Wenn die Reinigung von den Hinterbliebenen vorgenommen wird, beträgt die Gebühr 25,00 €.

## § 6 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	109,00	158,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	129,00	260,00
3. Beisetzung der Urne	87,00	102,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	182,00	419,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	73,00	73,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	25,00	25,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	183,00	425,00

8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	47,00	53,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	71,00	71,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	138,00	-

11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

## § 7

### Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von € 200,00 erhoben.

## § 8

### Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 21.05.1981 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Tagmersheim, 04.04.2005  
GEMEINDE

gez.

Büttner  
Erste Bürgermeisterin

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.